



Erläuterung zur Sportgesundheit (§ 11 WB-AT)

Gemäß WB-AT § 11, Absatz 1 ist jeder Schwimmer selbst für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

Das sportärztliche Attest (auch Sportgesundheitszertifikat) ist sowohl uns als Sportverein als auch für unsere Sportler eine wesentliche Absicherung, die gesundheitliche Risiken minimiert und rechtliche Klarheit schafft.

Ist das Vereinsmitglied über 18 Jahre alt und nimmt nicht an offiziellen Wettkämpfen teil erklärt sich das Vereinsmitglied als „sportfähig“ oder legt ein Sportfähigkeitsattest vor. Die Selbsterklärung zur Schwimmfähigkeit steht als Formular in den Downloads auf der Homepage zur Verfügung.

Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie Vereinsmitglieder, welche auf offiziellen Wettkämpfen an den Start gehen möchten, müssen sich Ihre Sportfähigkeit ärztlich auf diesem oder einem Formular des Arztes attestieren lassen.

Bei offiziellen Wettkampf- und Wasserballveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen (WB-AT § 11, Absatz 2).

Nähere Informationen dazu befinden sich auf den Internetseiten des DSV (www.dsv.de).

Ohne ärztliches Sportfähigkeitsattest ist für alle Schwimmer oder Wasserballer kein Start bei offiziellen Wettkämpfen/Wasserballspielen und für unter 18-jährige auch kein Trainingsbetrieb möglich.

Sportfähigkeitsattest Schwimmsport

-----, geb. am ----- Name, Vorname
(bitte in Blockschrift)

wird hiermit Trainings- und Wettkampffähigkeit im Schwimmsport bescheinigt.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift
des Arztes

Eine Kopie des Attestes bitte dem Trainer übergeben.